

Statuten OpenTox Verein

Zeiningen, 27 March 2015

1 Name und Sitz des Vereins

1.1 OpenTox ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Sie unterliegt den Bestimmungen der vorerwähnten Artikeln sowie den vorliegenden Statuten und wird im Folgenden auch nur als „Verein“ referenziert.

1.2 Sitz des Vereins ist: Bärmeggenweg 14, 4314 Zeiningen, Aargau, Schweiz.

2 Definition von „OpenTox“

2.1 Dieser Verein benutzt den Namen „OpenTox Verein“ oder im Englischen „OpenTox Association“ und ist eine internationale Community mit dem Ziel, um Wissen zu entwickeln, auszutauschen und anzuwenden, um die Ziele in Art. 4 zu erreichen.

2.2 Das OpenTox API ist eine Spezifikation einer Programmier-Schnittstelle, welches von einer Arbeitsgruppe des Vereins entwickelt und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Benutzung des Begriffs „OpenTox API“ ist gestattet für Software, welche diese Schnittstellen-Standards umsetzen.

2.3 Unter dem Begriff „OpenTox Software“ werden Software-Implementationen verstanden, welche das OpenTox API und weitere offene Standards implementieren, die vom Verein unterhalten und genehmigt sind.

2.4 Unter den Begriffen „**OpenTox Meeting**“ respektive „**OpenTox [Stadt oder Region]**“ werden Veranstaltungen und Konferenzen verstanden, welche für eine Region stattfinden. OpenTox Meetings werden im Allgemeinen von Mitgliederorganisationen durchgeführt. Der Vorstand entscheidet, an welche Organisation er den Auftrag zur Durchführung eines bestimmten Meetings gibt. Der Auftrag gilt für ein Jahr und muss also jährlich erneuert werden.

3 Aktivitäten

3.1 Die Aktivitäten des Vereins werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Vorstand entscheidet über deren Umsetzung, sodass die Ziele und der Zweck des Vereins am besten gefördert werden. Der Vorstand entscheidet im besten Interesse des Vereins.

4 Ziel und Zweck

4.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Community und des Austauschs von offenem Wissen, Methoden, Tools, Daten, Referenz-Ressourcen und Standards, inklusive OpenTox Software und das OpenTox API in Toxikologie, Safety Assessment und Risikomanagement. Dies beinhaltet auch die „3R“ Ziele der Reduktion, Verbesserung und Ersatz (Reduction, Refinement and Replacement) von Tierversuchen.

4.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Nur das Vereinsvermögen kann für Verpflichtungen / Zusagen in seinem Namen zusammengezogen werden. Mitglieder haben keine persönlichen Haftung.

5 Mittel

5.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Zertifizierungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Weitere gesetzliche Mittel

5.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt

5.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

6.2 A Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7.2 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Vereinszweck zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder die Statuten und Vereinsbeschlüsse missachten.

7.3 Ein gültiger Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung und wird mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen.

7.4 Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht fristgemäß einzahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) einen externen Buchhalter

d) Arbeitsgruppen WG (work groups): Z.B. Eine WG API, und weitere nach Bedarf

9 **Die Mitgliederversammlung**

9.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

9.2 Die Mitgliederversammlung kann auch als Virtuelles Meeting auf einer Web Plattform stattfinden.

9.3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

9.4 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 12 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

9.5 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

9.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand auch einzeln gewählt werden.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

9.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.8 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9.9 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 4/5–Mehrheit der Stimmen.

9.10 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10 **Der Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, inclusive Präsident.
- 10.2 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 10.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 10.4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:
- Er erlässt Reglemente.
 - Er kann Arbeitsgruppen WG (work groups, Fachgruppen) einsetzen, ihnen Entscheidungsgewalten übertragen, um Ziele und Aktivitäten des Vereins zu unterstützen.
- 10.5 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- 10.6 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Vorstandssitzungen können auch als virtuelle Meetings durchgeführt werden.
- 10.7 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 10.8 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, sofern das Vereinsbudget dies zulässt.
- 10.9 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr aller Mitglieder. Der Präsident entscheidet bei Gleichstand im besten Interesse des Vereins.

11 **Zeichnungsberechtigung**

- 11.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12 **Auflösung des Vereins**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 4/5 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 12.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.